

Buchrezension

Hanna Sammüller-Gradl, Die Zurechnungsproblematik als Effektivitätshindernis im Deutschen Umweltstrafrecht, Duncker & Humblot, Berlin 2015, 194 S., € 64,90.

I. Einleitung

Jeder, der sich mit Umweltstrafrecht befasst, stößt schnell auf strafrechtsdogmatische Schwierigkeiten in Hinblick auf die juristische Handhabung der Delikte. Zu den zwei wichtigsten und zugleich umstrittensten Fragestellungen zählen die Frage nach dem geschützten Rechtsgut der Umweltdelikte und die Frage nach der Zurechnung von Handlungen einzelner Personen, die zu einem tatbestandlichen Erfolg führen.

Mit der Zurechnungsproblematik im Hinblick auf das Rechtsgut der Umweltdelikte befasst sich die von *Hanna Sammüller-Gradl* verfasste Dissertation.

II. Zum Aufbau der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in drei Hauptabschnitte. Nach einer kurzen Einleitung erfolgt die Bearbeitung des Kapitels „Umweltschutz durch Strafrecht“, in welchem es um historische Bezüge, empirische Daten, die Frage nach dem Rechtsgut und eine erste Annäherung an die Zurechnungsproblematik geht.

Im darauffolgenden Abschnitt widmet sich *Sammüller-Gradl* der Problematik der Zurechnung. Im Fokus steht hierbei die Prämisse, dass es sich bei der Umwelt um ein kollektives Rechtsgut handelt, das kumulativer Schädigung unterliegt. Behandelt werden in diesem Zusammenhang klassische im umweltstrafrechtlichen Schrifttum verbreitete diskutierte Fragen der objektiven Zurechnung und des Vorsatzes. Im letzten Hauptabschnitt thematisiert *Sammüller-Gradl* die gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Entschärfung der Effektivitätsprobleme und unterbreitet einen eigenen Lösungsvorschlag.

III. Zum Abschnitt „Umweltschutz durch Strafrecht“ – S. 19–80

Nachdem ein kurzer Überblick über die Entstehung des Umweltstrafrechts gegeben wird (S. 20–27), folgt eine Erarbeitung, welche praktischen und dogmatischen Konsequenzen sich gerade aus der Entstehungsgeschichte ableiten lassen (S. 27–36). Diese bestehen insbesondere in der Anwendung der üblichen Strafrechtsdogmatik, was vor allem eine auf natürliche Personen beschränkte Haftung bedeutet. Daneben werden auch praktische Probleme aufgezeigt, die in der Feststellung münden, dass die Schutzidee des Umweltstrafrechts in einem Widerspruch zur tatsächlichen Situation desselben steht.

Hieran schließt sich eine empirische Analyse an, die sich mit den Fallzahlen ab Etablierung des Umweltstrafrechts im StGB befasst (S. 36–49). Beleuchtet wird die Polizeiliche Kriminalstatistik aus den Jahren 1980–2010. Anhand empirischer Zahlen wird belegt, dass das 1. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (UKG) zwar scheinbar zu einer stärkeren Verfolgung der Umweltkriminalität beigetragen hat,

was angesichts der Verurteilungszahlen jedoch nicht stimmt. Zudem kommt es am ehesten zu einer Verurteilung, je weniger der Täter unternehmerisch tätig ist – Verstöße aus Unternehmen heraus würden fast standardmäßig eingestellt. Dass dies zu einer enormen Diskrepanz zwischen dem Zweck des Umweltstrafrechts und der Realität führt, liegt auf der Hand.

Zudem stellt *Sammüller-Gradl* fest, dass die Fallzahlen einem Abwärtstrend folgen (S. 43), wobei die Aufklärungsquote im Rahmen der aktuellen Fallzahlen etwa derjenigen der insgesamt erfassten Straftaten entspricht, die zugleich weit höher als die Aufklärungsquoten anderer Delikte wie Diebstahl oder Sachbeschädigung liegt (S. 43 f.). Zum Abschluss des empirischen Teils mahnt *Sammüller-Gradl*, man dürfe nicht vergessen, dass es eine hohe Dunkelziffer gebe und weshalb es sie gibt (S. 45–48).

Der zweite Teil dieses Abschnitts beschäftigt sich mit der Frage nach dem Rechtsgut der Umweltdelikte. Hierbei wird auf grundlegende Kritik an der Konzeption „kollektives Rechtsgut“ sowie speziell im Bereich des Umweltstrafrechts eingegangen (S. 53–57). Anschließend stellt *Sammüller-Gradl* das Meinungsspektrum zur Problematik, worin das Rechtsgut der Umweltdelikte zu sehen ist, detailliert dar (S. 57–67). In einer ersten Prämisse erteilt *Sammüller-Gradl* den Bedenken gegen den Umweltschutz durch das Strafrecht eine Absage und legt ihren folgenden Ausführungen zugrunde, dass „das Rechtsgut der Umweltdelikte trotz der Kritikpunkte als legitimes Rechtsgut des StGB zu betrachten“ (S. 69) ist. Als zweite Prämisse stellt *Sammüller-Gradl* heraus, dass die Existenz des Umweltstrafrechts als solches legitim ist und stellt sich den Kritikern entgegen (S. 69–73). Diese Prämissen sind als zutreffend zu werten. Die Frage, ob die derzeitige Ausgestaltung des Umweltstrafrechts überholungsbedürftig ist, kann nichts daran ändern, dass in Anbetracht der überragenden Wichtigkeit der Umwelt – der Gesetzgeber hat den Umweltschutz im Interesse künftiger Generationen in Art. 20a GG zum Staatsziel ernannt – ein strafrechtlicher Schutz als legitim anzusehen sein muss.

Nachdem die Problematik um das Rechtsgut dargestellt wurde, leitet *Sammüller-Gradl* unter der Überschrift „Zurechnung als Anknüpfungspunkt für die Ineffektivität“ auf den Seiten 74–79 das darauffolgende große Kapitel der Zurechnungsproblematik ein. Den kurzen Abschnitt beendet *Sammüller-Gradl* mit der These, dass ein Zusammenhang zwischen außerbetrieblichen Zurechnungsproblemen und dem Rechtsgut der Umweltdelikte bestehe (S. 77–79).

IV. Zum Abschnitt „Zurechnungsproblematik in Zusammenhang mit der Umwelt als öffentlichem Gut“ – S. 80–152

Auf Seite 80 beginnt *Sammüller-Gradl* einen interdisziplinären Vergleich und untersucht Gemeinsamkeiten zwischen dem Rechtsgut „Umwelt“ und dem volkswirtschaftlichen Begriff des „öffentlichen Gutes“. Die folgenden Seiten verdeutlichen, dass die Begriffe in einen Zusammenhang gebracht werden können, da sich Schädiger und Nutznießer in diesem Bereich decken (S. 81–84). Auch für Leser ohne volkswirtschaftliche Kenntnisse erschließt sich die Vergleichbarkeit anhand der Ausführungen.

An diese Ausführungen schließt sich der Abschnitt „Zurechnungsproblematik aufgrund der Eigenschaft als kollektives Rechtsgut“ (S. 85) an. Aufgezeigt wird hier die gesetzgeberische Entscheidung, vermehrt abstrakte Gefährungsdelikte im Umweltstrafrecht zu schaffen. Zu Beginn erfolgt ein „kurzer Einblick“ (S. 86–89), der sich mit dem Problem des Erfolgseintritts befasst. Die Schädigung – unter dem Aspekt des kollektiven Rechtsguts – stelle keinen, so *Sammüller-Grادل*, „fest umschlossenen, zeitlich wie örtlich beschränkten Zustand dar“, sondern „entpuppe sich [...] als systemspezifische Veränderung“ (S. 87). Die nachfolgenden Seiten sind gefüllt mit Ausführungen zur Frage des Erfolgseintritts, verdeutlicht an § 324 StGB (S. 87–89). Nach diesem kurzen Einblick geht es thematisch zurück zum vom Gesetzgeber bevorzugten Deliktstyp des abstrakten Gefährungsdeliktes (S. 90). *Sammüller-Grادل* systematisiert die einzelnen Delikte des Umweltstrafrechts (S. 91–92) und beleuchtet dann die Folgen einer Ausgestaltung als Gefährungsdelikte (S. 93), ehe sie sich dem Problempunkt „Abstrakte Gefährungsdelikte und Zurechnung“ widmet (S. 95–100). Aufgezeigt werden in diesem Zusammenhang kritische Stimmen hinsichtlich des abstrakten Gefährungsdelikts, die insbesondere in Person *Hassemers* bestehen. Neben strafrechtsdogmatischen Kritikpunkten beleuchtet *Sammüller-Grادل* auch prozessuale Probleme, die vor allem im Bereich des § 257c StPO auftreten (S. 98–100).

„Zurechnungsproblematik aufgrund der Umwelt als kumulativ geschädigtes Rechtsgut“ lautet die Überschrift, unter der *Sammüller-Grادل* auf Seite 103 beginnt, zunächst die Umwelt als „kollektiv geschädigtes Rechtsgut“ (S. 104–106) zu beleuchten, um anschließend die wichtige Problematik der rechtlichen Bewertung des Aufeinandertreffens mehrerer Handlungen zu behandeln (S. 106). Detailliert wird der Begriff der Kumulation dargestellt und herausgearbeitet, welche Erscheinungsformen in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen; die Kumulationseffekte, die Summationseffekte und die synergetischen Effekte (S. 107–110). Diese Begriffsdarstellung bildet den Grundstein für die weiteren Ausführungen, innerhalb derer die Auswirkungen der Kumulation zunächst im Hinblick auf das Verfahrensrecht (S. 110–115), die insbesondere die Schwierigkeiten im Hinblick auf den Kausalitätsnachweis zum Gegenstand haben. Wenig überraschend und sachlich zutreffend wird in diesem Zusammenhang auf die bekannten Urteile des Bundesgerichtshofes zum Leder-spray- und Holzschutzmittelfall eingegangen, die unter Heranziehung kritischer Stimmen im Schrifttum gewürdigt werden (S. 112–115).

Neben den verfahrensrechtlichen Problemen werden auch die materiell-rechtlichen Probleme beleuchtet. Diese Darstellungen beginnen mit dem Problem der Abweichung vom Kausalverlauf und deren umstrittener dogmatischer Behandlung, wobei das Meinungsbild zum Teil eine Verortung im Bereich der objektiven Zurechnung annimmt, während andere, insbesondere die Rechtsprechung, hierin eine Frage des subjektiven Tatbestands sehen (S. 115–119). Einer endgültigen Festlegung entzieht sich *Sammüller-Grادل*, betont zudem die geringe Bedeutung dieser Problematik, die wegen der hohen Anforderungen an die Beachtlichkeit der Abweichung

vom Kausalverlauf gestellt werden (S. 118–119). *Sammüller-Grادل* überträgt die Fragestellung auf das Umweltstrafrecht und stellt die Konsequenzen der jeweiligen Verortung dar (S. 119–120).

Auf den Seiten 123–136 befasst sich *Sammüller-Grادل* mit einer der „meistdiskutierten Fragestellungen im Bereich der Zurechnung“. Umfassend werden die Ansätze in Literatur und Rechtsprechung zu der Frage dargestellt, ob es im Rahmen der Zurechnung zu einer Gesamterfolgzurechnung oder einer Einzelerfolgzurechnung kommt. Im Rahmen dieser Darstellung unterläuft *Sammüller-Grادل* ein Fehler. Auf Seite 125 beginnt sie die Darstellung der Gesamterfolgzurechnung nach dem allgemeinen Verständnis der kumulativen Kausalität, führt innerhalb dieser Ausführungen jedoch die Definition der alternativen Kausalität statt der der kumulativen Kausalität an. Im Anschluss an die Darstellung der einzelnen Auffassungen schließt sich an, was in der jeweiligen Hinsicht kritisch zu bewerten ist. Diese Ausführungen sind überzeugend. Ein Kritikpunkt muss jedoch angeführt werden. Im Rahmen der Darstellung der Einzelerfolgzurechnung beleuchtet *Sammüller-Grادل* näher, was es mit den Minimargenzen, mit denen für die Einzelerfolgzurechnung plädiert wird, auf sich hat. Sie stellt insbesondere auch Einwände gegen die Minimargenzen dar, die bis auf die verfassungsrechtliche Ebene reichen (S. 134). *Sammüller-Grادل* sagt selbst, dass ein Verzicht der Darstellung der Kritik zur Unvollständigkeit führen würde. Wünschenswert wäre es dann aber gewesen, wenn sie diese Bedenken, die gegen die Minimargenzen vorgebracht werden, entkräftet hätte.

Am Ende des Abschnitts (S. 139–144) erfolgt ein Fazit. Völlig zu Recht wird der Gesamterfolgzurechnung eine klare Absage erteilt, da sie in jedem Fall mit den in den Tatbeständen enthaltenen Minimargenzen nicht in Einklang zu bringen ist. Auch die Umgehung der Voraussetzungen einer gleichwertigen Haftung, die vom Gesetzgeber durch § 25 Abs. 2 StGB aufgestellt wurden, führt sie zutreffend als gewichtiges Argument gegen die Gesamterfolgzurechnung an. Klargestellt wird auch, dass den Belangen der Praxis zwar eine Gesamterfolgzurechnung durchaus zuträglich wäre, jedoch der Zweck nicht die Mittel heiligen könne. Das ist zutreffend. Die Praxis hat sich am Gesetz zu orientieren, nicht das Gesetz an der Praxis. Auch der Vergleich zum Wirtschaftsstrafrecht, in welchem ebenfalls eine Teilerfolgzurechnung vorgenommen wird, lässt sich anführen.

Auf den Seiten 144–151 befasst sich *Sammüller-Grادل* mit einem in der Literatur anzutreffenden Lösungsansatz – dem Kumulationsdelikt. Die Beschäftigung mit diesem Ansatz beginnt mit „den unterschiedlichen Konstruktionen“ (S. 144–149) dieses Deliktstypus. Zunächst erfolgen darstellende Ausführungen zu dem Gedanken, der hinter dieser Konstruktion steht und was mit ihr bezweckt werden soll (S. 145–146). Nach einer nach Autoren differenzierten Darstellung erfolgt auf den Seiten 149–150 eine Bewertung dieses Ansatzes, die insbesondere auf strafrechtsdogmatischer Ebene die Probleme aufzeigt, die mit dieser Konstruktion verbunden sind.

V. Zum Abschnitt „Ausblick“ – S. 152–178

Auf Seite 152 beginnt der letzte Abschnitt der Arbeit, der sich thematisch mit den legislatorischen Möglichkeiten des Gesetzgebers auseinandersetzt. Diesem Abschnitt soll eine nähere Betrachtung gewidmet werden. Zunächst werden zwei Möglichkeiten angesprochen, die so schon aus anderen Rechtsgebieten bekannt sind; die Einführung einer Anzeigepflicht für Behörden (S. 152–157) und die Schaffung spezieller Umweltschlichter (S. 157–159).

Dem ersten der beiden Lösungsvorschläge werden zwar keine prinzipiellen Bedenken entgegengehalten, jedoch wird die Tauglichkeit einer solchen Anzeigepflicht, den Umweltschutz merklich zu bessern, in Zweifel gezogen, da die Vielzahl der Umweltschlichter ohne behördliche Kenntnis verwirklicht wird (S. 156), wobei eine behördliche Anzeigepflicht nicht behilflich wäre. Innerhalb dieser Ausführungen wird noch einmal klargestellt, dass die Umweltschlichter als „opferlose“ Delikte keine unmittelbar individuell betroffenen Tatopfer hervorbringen und die Verfolgungsbehörden stets auf Anzeigen durch Außenstehende angewiesen sind (S. 153), wodurch die Gefahr besteht, dass das im Umweltverwaltungsrecht bestehende Kooperationsprinzip gefährdet wird (S. 155–156).

Der zweite Lösungsweg, über die Umweltschlichter an den Gerichten, ist insbesondere aus § 74c GVG bekannt. Dargestellt wird die Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Erfordernis von Spezialwissen zur Bewältigung der komplexen Sachverhalte. Ein von *Sammüller-Gradl* in diesem Zusammenhang nicht mehr angesprochener Aspekt ist jedoch die Tatsache, dass die Etablierung solcher Umweltschlichter nur dann erfolgversprechend sein kann, wenn entsprechende Delikte überhaupt zu Gericht gelangen. In der Arbeit wird noch erwähnt, dass eine Vielzahl der Delikte mittels §§ 153, 153a StPO eingestellt wird (S. 175).

Im Anschluss an die Ausführungen zu den beiden Lösungsansätzen präsentiert *Sammüller-Gradl* ihren eigenen Lösungsvorschlag (S. 159 ff.). Im Anschluss an eine kurze Rekapitulation der Kritik am Kumulationsdelikt unterbreitet sie den Vorschlag, die Umweltschlichter in den Abschnitt der Sachbeschädigungsdelikte zu integrieren (S. 160). Zur Begründung wird auf gewisse Parallelen zwischen Umweltschlichtern und Sachbeschädigungsdelikten verwiesen. Zudem wäre der „Sonderstatus“, der dem Umweltstrafrecht anhaftet, damit vom Tisch.

Die Fähigkeit des Abschnitts, sich auf gesellschaftliche Neuerungen einzustellen, spreche für die Integration des Umweltstrafrechts in diesen Bereich (S. 163). Es werden Ausführungen zur Vergleichbarkeit sowohl der Tatobjekte (S. 162–164) als auch der Rechtsgüter (S. 164–167) getätigt. Maßgeblich an diesem Vorschlag ist die Argumentation anhand des § 304 StGB – die gemeingefährliche Sachbeschädigung. Der Verzicht auf die Fremdheit der Tatobjekte lege den Schluss nahe, dass – wie bei der Umwelt – die Tatobjekte nicht um ihrer selbst Willen geschützt werden, sondern wegen der Bedeutung für die Allgemeinheit (S. 166). Da § 304 Abs. 1 StGB auch Naturdenkmäler erfasse, besteht nach *Sammüller-Gradl* die weitere Parallele, dass der strafrechtliche Schutz sich – wie bei den Umweltschlichtern – auf Tatob-

jekte erstrecke, die nicht von Menschenhand geschaffen wurden (S. 168). Nach der Feststellung, dass daher eine Vergleichbarkeit vorliege, widmet sie sich den Vorteilen einer solchen Integration. Diese bestünden zunächst darin, dass eine systematische Zusammenfügung mit den Eigentumsdelikten zu einem höheren Bewusstsein der Menschen hinsichtlich der Wichtigkeit des Umweltschutzes führen könne (S. 170). Dass es sich hierbei um eine Vermutung handelt, macht *Sammüller-Gradl* selbst deutlich, indem sie von einer „Möglichkeit“ eines solchen erhöhten Bewusstseins spricht (S. 170). An dieser Idee kann tatsächlich gezweifelt werden, setzt sie doch voraus, dass sich der Bürger, der Adressat der jeweiligen Verbotsnormen ist, überhaupt darüber Gedanken macht, dass die systematische Stellung der Strafvorschriften einen Bezug zum Bewusstsein über die Werthaftigkeit geschützter Rechtsgüter hat.

Im Hinblick auf die gesetzliche Regelung der Erheblichkeitsschwelle in § 303 Abs. 2 StGB meint *Sammüller-Gradl*, dies könnte als Auslegungshilfe für die Erheblichkeitsschwelle im Umweltstrafrecht dienen. Nimmt man an, dass eine Übertragbarkeit der gesetzlichen Regelung ohne Weiteres möglich sein kann, stellt sich jedoch folgendes Problem. Im Gegensatz zu den Sachen im technischen Sinne sind die Umweltmedien keine körperlichen Gegenstände, die § 303 StGB erfasst. Insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Teilverunreinigung des Gewässers hilft § 303 Abs. 2 StGB nicht weiter, da wiederum die Frage besteht, welcher Gewässerteil als Bezugsgröße für die Taterfolgsbeschreibung heranzuziehen sein soll. Die Übernahme des § 303 Abs. 2 StGB würde zudem nur die Erfolgsdefinition betreffen, nicht hingegen die Frage, welchem Handelnden nun welcher Vorwurf gemacht werden kann – die Frage nach der objektiven Zurechnung bei kumulativer Kausalität bleibt bestehen.

Eine Integration der Umweltschlichter in den Bereich der Sachbeschädigungsdelikte hätte laut *Sammüller-Gradl* zudem zwei weitere Vorteile: Die Festsetzung der anthropozentrischen Rechtsgutsbestimmung und die Festlegung auf die Einzelerfolgszurechnung. Begründet wird die Festlegung auf das Rechtsgut wiederum mit dem Vergleich zu § 304 StGB, der ebenfalls eine anthropozentrische Schutzrichtung aufweise (S. 171 f.). Die doppelte Rechtsgutsbetrachtung ist – wie *Sammüller-Gradl* im Rahmen ihrer Arbeit ausgearbeitet hat – als zutreffend anzusehen. Auch die Gesamterfolgszurechnung wurde überzeugend abgelehnt. In diesen beiden Punkten ist *Sammüller-Gradl* daher uneingeschränkt zuzustimmen.

VI. Fazit

Sammüller-Gradl hat eine gelungene Arbeit geliefert, die sich gut lesen lässt. Durch die Darstellung auch anderer Gründe für die mangelnde Effektivität verdeutlicht *Sammüller-Gradl*, dass eine Eingrenzung auf das von ihr ausgewählte Thema gerechtfertigt war. Der Leser bekommt einen umfassenden Überblick über die zentralen Fragen, die mit der Problematik um die Erfolgszurechnung zusammenhängen.

Erfreulich aus Sicht der Wissenschaft ist zudem, dass sich interdisziplinäre Ansätze finden lassen, die Volkswirtschaft und (Umwelt-)Strafrecht miteinander verbinden. Auf die Idee, mit dem volkswirtschaftlichen Begriff des „öffentlichen

Gutes“ zu argumentieren, muss man als Jurist erst einmal kommen. Volkswirtschaftliche Kenntnisse sind bei Juristen keine Selbstverständlichkeit.

Beachtet man die Anzahl der Nachweise, die sich im Bereich der Kernprobleme anfinden, stellt man fest, dass trotz mehrfacher monographischer Behandlung zentraler Aspekte des Umweltstrafrechts noch lange nicht von einer umfassenden Klärung gesprochen werden kann.

Man kann hoffen, dass diese Arbeit einen weiteren Anstoß zur Verabschiedung von der Gesamterfolgszurechnung bedeutet. Der vorgeschlagene Lösungsweg der Integration der Umweltdelikte in den Abschnitt der Sachbeschädigungsdelikte wird zwar vom Verfasser dieser Rezension nicht unbedingt für zielführend gehalten, dennoch stellt der Vorschlag einen belebenden Impuls für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik dar.

Dipl.-Jur. Martin Linke, Potsdam